

207 010.21 Organisation; Gemeindegebiet/Aussenbeziehungen; Verbände/Zusammenarbeiten interkommunale

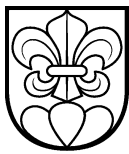
Bau + Planung – Rolf Christen

Gemeindeverband Lyssbach; Teilrevision Organisationsreglement

Nach Ansicht des Vorstandes des Lyssbachverbandes drängen sich Anpassungen am Organisationsreglement (OgR) auf, um den kommenden Aufgaben des Lyssbachverbandes gerecht zu werden. Dazu führte der Verband im Frühjahr 2015 eine Vernehmlassung durch. Der GR nahm am 16.03.2015 Kenntnis von den beabsichtigten Anpassungen im Organisationsreglement und war mit geplanten Anpassungen einverstanden.

Der Gemeindeverband Lyssbach beabsichtigt nun nach der Vernehmlassung folgende Artikel im Organisationsreglement anzupassen resp. zu ergänzen:

Art. 3, Zweck



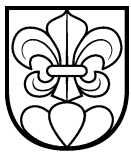
Alt	Neu
Der Gemeindeverband bezweckt - die fachgemässe und möglichst naturnahe Ausführung der zum Gerinneerhalt und zum Hochwasserschutz notwendigen Unterhaltsarbeiten, Verbauungen und Korrekturen am Lyssbach und den im Übersichtsplan bezeichneten Zuflüssen - die Ausübung der direkten Aufsicht - die Uebernahme der Bäche zu Eigentum, soweit sich dies im Interesse des Hochwasserschutzes als zweckmässig erweist.	Der Gemeindeverband bezweckt - die fachgemässe und möglichst naturnahe Ausführung der zum Gerinneerhalt und zum Hochwasserschutz notwendigen Unterhaltsarbeiten, Verbauungen und Korrekturen am Lyssbach und den im Übersichtsplan bezeichneten Zuflüssen <i>inkl. allfälliger Sanierungen von Bauten und Anlagen im Rahmen von Gewässerunterhalt, Wasserbaubewilligungen und Wasserbauplänen.</i> - die Ausübung der direkten Aufsicht - die <i>Ü</i>bernahme der Bäche zu Eigentum, soweit sich dies im Interesse des Hochwasserschutzes als zweckmässig erweist.

Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss

Gemeindeverband Lyssbach übernimmt künftig die Sanierungen von Bauten und Anlagen. Dies war bis anhin nicht der Fall.

Art. 10, Delegiertenversammlung, Befugnisse, Obliegenheiten

Alt	Neu
In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen: 1. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Die Delegiertenversammlung wählt ferner unter den Mitgliedern des Vorstandes das Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier. Das Sekretär- und Kassieramt kann von der gleichen Person ausgeübt werden. Als Sekretär und Kassier kann auch eine nicht dem	In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen: 1. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Die Delegiertenversammlung wählt ferner unter den Mitgliedern des Vorstandes das Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier. Das Sekretär- und Kassieramt kann von der gleichen Person ausgeübt werden. Als Sekretär und Kassier kann auch eine nicht dem Vorstand angehörende Person amtieren.



Vorstand angehörende Person amtieren. Den Gemeinden steht das Vorschlagsrecht zu. 2. Genehmigung des jährlichen Voranschlages über Betrieb des Verbandes, Unterhalt der Anlagen und Äufnung des Schwellenfonds. Der Voranschlag wird durch die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge ausgeglichen. Die durch die Gemeinden zu leistenden Beiträge an Betrieb, Unterhalt und Äufnung des Schwellenfonds dürfen insgesamt Fr. 150'000.-- pro Jahr (inbegriffen die Folgekosten neuer Investitionsausgaben) nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben.	Den Gemeinden steht das Vorschlagsrecht zu. 2. <i>Genehmigung des jährlichen Voranschlages über die laufende Rechnung des Verbandes sowie Kenntnisnahme der Investitionsrechnung und der Finanzplanung.</i> <i>Genehmigung der durch die Verbandsgemeinden zu leistenden Beiträge an Betrieb, Unterhalt und Investitionen.</i> <i>Die durch die Gemeinden zu leistenden Beiträge betragen für das Jahr 2015 Fr. 600'000.--. Diese Beiträge können gestützt auf den Wohnbaukostenindex der Stadt Bern an die Teuerung angepasst werden. Die aktuellen Beiträge basieren auf 142,9 Indexpunkte vom Oktober 2008. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben.</i> <i>Der durch die Gemeinden zu leistender Beitrag beträgt für das Jahr 2015 Fr. 600'000.--. Dieser Beitrag kann gestützt auf den Produktionskostenindex PKI 2015/1 Bausparte 10 Fluss- und Bachverbau (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) anerkannt) an die Teuerung angepasst werden. Der aktuelle Beitrag basiert demnach auf 100.0 Indexpunkten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben.</i>
3. Beschlussfassung über Ausgaben für Bauten, Anschaffungen und andere Investitionen, soweit diese voraussichtlich Fr. 20'000.-- im Einzelfall übersteigen. Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 5'000'000.-- übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum. 3a Die durch die Gemeinden zu leistenden Beiträge für Investitionen dürfen insgesamt Fr. 400 000.-- pro Jahr nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben. 3b ^{VII} Anpassung der Beiträge gemäss Art. 10 Ziffer 2 und 3a sowie Art. 17 an den Wohnbaukostenindex der Stadt Bern. Diese Beiträge basieren auf 222,1 Indexpunkte vom 30.6.1985. 4. Aufnahme von Darlehen gemäss Art. 21. Ausgenommen sind Geldaufnahmen, die ausschliesslich zur Rückzahlung oder Erneuerung schon bestehender Anleihen oder Darlehensschulden bestimmt sind. 5. Nachkredite, sofern diese den bewilligten Kredit um mehr als 10 % überschreiten, min-	3. Beschlussfassung über Ausgaben für Bauten, Anschaffungen und andere Investitionen, soweit diese voraussichtlich Fr. 20'000.-- im Einzelfall übersteigen. Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 5'000'000.-- übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum. <i>3a Die durch die Gemeinden zu leistenden Beiträge für Investitionen dürfen insgesamt Fr. 400 000.-- pro Jahr nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben.</i> <i>3b ^{VII} Anpassung der Beiträge gemäss Art. 10 Ziffer 2 und 3a sowie Art. 17 an den Wohnbaukostenindex der Stadt Bern. Diese Beiträge basieren auf 222,1 Indexpunkte vom 30.6.1985.</i> 4. Aufnahme von Darlehen gemäss Art. 21. Ausgenommen sind Geldaufnahmen, die ausschliesslich zur Rückzahlung oder Erneuerung schon bestehender Anleihen oder Darlehensschulden bestimmt sind. 5. Nachkredite, sofern diese den bewilligten Kredit um mehr als 10 % überschreiten, mindestens jedoch Fr. 20'000.--. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die jährliche Gesamtbelas-

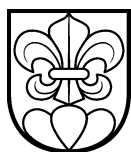
destens jedoch Fr. 20'000.--. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die jährliche Gesamtbelastung der Gemeinden.	tung der Gemeinden.
--	---------------------

Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss

Der jährliche Beitrag an den Verband bleibt für die Gemeinde Lyss der Gleiche. Neu wird aber nicht mehr zwischen Unterhalt und Investitionen unterschieden und der Beitrag kann der Teuerung gestützt auf den Produktionskostenindex PKI 2015/1 der Bausparte Fluss- und Bachverbau angepasst werden.

Art. 15, Mittelbeschaffung

Alt	Neu
Der Verband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:	Der Verband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:
1. Beiträge der Verbandsgemeinden 2. Beiträge von Bund und Kanton 3. Beiträge und Zahlungen Dritter 4. Entnahmen aus dem Schwellenfonds 5. Allfällige Bussengelder 6. Ertrag aus dem Vermögen 7. Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen.	1. Beiträge der Verbandsgemeinden 2. Beiträge von Bund und Kanton 3. Beiträge und Zahlungen Dritter 4. Entnahmen aus dem Schwellenfonds 4. Allfällige Bussengelder 5. Ertrag aus dem Vermögen 6. Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen.



Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss

Keine.

Art. 16, Beiträge der Verbandsgemeinden

Alt	Neu																														
¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Äufnung eines Schwellenfonds Beiträge zu leisten.	¹Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Äufnung eines Schwellenfonds Beiträge zu leisten.																														
² Für die Berechnung der Beiträge sind folgende Grössen massgebend: - Anstosslänge - Reduziertes Einzugsgebiet - Amtliche Werte - Steuerkraft - Seitenbäche	¹ Für die Berechnung der Beiträge sind folgende Grössen massgebend: - Anstosslänge - Reduziertes Einzugsgebiet - Amtliche Werte - Steuerkraft - Seitenbäche																														
^{3b} Die Gemeindebeiträge werden erstmals wie folgt festgelegt: <table><tr><td>Lyss</td><td>50,5</td><td>%</td></tr><tr><td>Seedorf</td><td>11</td><td>%</td></tr><tr><td>Grossaffoltern</td><td>11</td><td>%</td></tr><tr><td>Schüpfen</td><td>23</td><td>%</td></tr><tr><td>Rapperswil</td><td>4,5</td><td>%</td></tr></table>	Lyss	50,5	%	Seedorf	11	%	Grossaffoltern	11	%	Schüpfen	23	%	Rapperswil	4,5	%	² Die Gemeindebeiträge werden erstmals wie folgt festgelegt: <table><tr><td>Lyss</td><td>50,5</td><td>%</td></tr><tr><td>Seedorf</td><td>11</td><td>%</td></tr><tr><td>Grossaffoltern</td><td>11</td><td>%</td></tr><tr><td>Schüpfen</td><td>23</td><td>%</td></tr><tr><td>Rapperswil</td><td>4,5</td><td>%</td></tr></table>	Lyss	50,5	%	Seedorf	11	%	Grossaffoltern	11	%	Schüpfen	23	%	Rapperswil	4,5	%
Lyss	50,5	%																													
Seedorf	11	%																													
Grossaffoltern	11	%																													
Schüpfen	23	%																													
Rapperswil	4,5	%																													
Lyss	50,5	%																													
Seedorf	11	%																													
Grossaffoltern	11	%																													
Schüpfen	23	%																													
Rapperswil	4,5	%																													
⁴ Eine Überprüfung des Kostenteilers erfolgt auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.	³ Eine Überprüfung des Kostenteilers erfolgt auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.																														

Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss

Keine.

Art. 17, Schwellenfonds

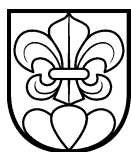
Alt	Neu
Aus den Beiträgen der Gemeinden (gemäss Art. 10, Ziffer 2) wird ein Vermögen geäuft (Schwellenfonds), das mindestens Fr. 50 000.-- und höchstens Fr. 100 000.-- betragen soll. Das Minimum kann zur Deckung von gebundenen Ausgaben unterschritten werden. Vorbehalten bleibt die Anpassung der minimalen und maximalen Beträge des Schwellenfonds gemäss Art 10, Ziffer 3b.	Aus den Beiträgen der Gemeinden (gemäss Art. 10, Ziffer 2) wird ein Vermögen geäuft (Schwellenfonds), das mindestens Fr. 50 000.-- und höchstens Fr. 100 000.-- betragen soll. Das Minimum kann zur Deckung von gebundenen Ausgaben unterschritten werden. Vorbehalten bleibt die Anpassung der minimalen und maximalen Beträge des Schwellenfonds gemäss Art 10, Ziffer 3b.

Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss

Keine.

Art. 18, Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

Alt	Neu
Die Delegiertenversammlung setzt unter Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 10, Ziffer 2 und 3a die Bauvorschüsse, die Abschlags- und Amortisationszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse, sowie die übrigen Kostenanteile für die Korrektur und den ordentlichen Unterhalt fest.	Die Delegiertenversammlung setzt unter Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 10, Ziffer 2 und 3a die Bauvorschüsse, die Abschlags- und Amortisationszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse, sowie die übrigen Kostenanteile für die Korrektur und den ordentlichen Unterhalt fest.
	Der Verband kann gestützt auf die im Zweckartikel erwähnten „allfälligen Sanierungen“ Kostenanteile für Renovationen und Erneuerungen von Bauten und Anlagen im Gewässerraum übernehmen, sofern die Bauten und Anlagen in Wasserbaumassnahmen betroffen sind. Der Vorstand regelt die notwendigen Details. <i>Der Verband kann gestützt auf die im Zweckartikel erwähnten „allfälligen Sanierungen“ Kostenanteile für Renovationen und Erneuerungen von Bauten und Anlagen im Gewässerraum übernehmen, sofern die Bauten und Anlagen in Wasserbaubewilligungen und Wasserbauplänen enthalten sind.</i>



Auswirkungen auf die Gemeinde Lyss

Keine.

Fazit

Mit der Anpassung des Organisationsreglements kann der Gemeindeverband Lyssbach anschliessend folgende anstehende Arbeiten in Angriff nehmen:

- Fussgängerbrücke Herrengasse – Schulgasse (bei Schule); Versetzen auf definitive Höhe
- Fussgängerbrücke Herrengasse – Schulgasse (bei Altersheim); Versetzen auf definitive Höhe
- Brücke Kirchgasse; Sanierung
- Brücke Kreuzgasse; Wiederversetzen der historischen Mauern
- Mauern entlang Lyssbach; Gesamtanierung

Eintreten

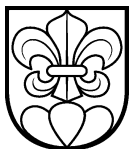
Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Das Geschäft, Reglementsanpassung des Gemeindeverbandes Lyssbach liegt vor. Der Redner hat noch ein paar Erläuterungen dazu. Artikel 3: Hier ändert sich insbesondere, dass künftig Bauten, welche innerhalb eines Wasserbauplanes sind, ebenfalls vom Gemeindeverband Lyssbach übernommen werden. Dies betrifft die Brücken Herengasse, Wüthrich-Haus usw. welche vor dem Stollen erhöht wurden. Diese werden nun wieder auf die ursprüngliche Höhe gesetzt. Die Sanierung geht zu Lasten des Gemeindeverbandes Lyssbach und nicht der Gemeinde. Diese Unterhaltsarbeiten gehören zum nötigen Hochwasserschutz (Perimeter Wassbaupläne). Für die erforderlichen Geldmittel wurde bisher ein sogenannter Schwellenfonds bezahlt. Damit hat der Verband die nötigen Aufgaben finanziert. Dieser Betrag fällt nun weg. Der Investitionsbeitrag von Fr. 400'000.00 wurde vor Jahren eingeführt und damit auch den Stollen finanziert. Die beiden Beträge werden neu zusammengelegt auf Fr. 600'000.00. Die Kostenteiler sowie die Kosten für die Gemeinde Lyss bleiben wie bisher. Das Ganze wird jedoch einfacher und kann über das Budget gesteuert werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Redner, die Reglementanpassungen anzunehmen. Diese helfen der Gemeinde Lyss die Kosten zu tragen und das Budget etwas zu entlasten.

Die Sanierung der Brücken wird am 16.12.2015 an der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Lyssbach beschlossen. Der Redner ist zuversichtlich, dass die Änderungen angenommen werden. Es besteht ebenfalls die Auflage, dass bis zum „Lyssbachmärit“ 2016 die Brücken wieder auf ihre ursprüngliche Höhe herabgesetzt und saniert werden. Somit sind die Brücken wieder gefahrenfrei begehbar.

Die Parlamentskommission Präsidiales + Finanzen hat keine Einwände.



Beschluss mit 42 : 0 Stimmen

Der GGR genehmigt die Teilrevision des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Lyssbach.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Keine